

Lohnordnung Friseur/in, Arbeiter/innen, gültig ab 1.4.2023

Lohnabkommen für Friseurinnen und Friseure

Kollektivvertragliche Mindestmonatslöhne ab 1.4.2023, Lohngruppen

- 1.) Angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer € 1.740,00
- 2.) im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure € 1.770,00
- 3.) im 2. und 3. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure € 1.804,00
- 4.) im 4. und 5. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure € 1.845,00
- 5.) ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure € 1.975,00

- a) Als Friseurin/Friseur gelten alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche eine positive facheinschlägige Lehrabschlussprüfung oder eine gleichgehaltene schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und nachgewiesen haben.
- b) Als Jahre der Berufstätigkeit gelten alle Zeiten als Friseurin/Friseur inklusive Zeiten der gesetzlichen Behaltspflicht. Für die Anrechnung von Jahren der Berufstätigkeit ist es ohne Bedeutung, ob diese bei einer/einem oder verschiedenen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern verbracht wurden.
- c) Als angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten alle Beschäftigten ohne facheinschlägige Lehrabschlussprüfung. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigungsverhältnisse nach Abs. B.
- d) Nach dem Ende der Lehrzeit erhalten alle angelernten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der gesetzlichen Behaltspflicht 85 % der Lohngruppe "im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure", jeweils kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge. Mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung erfolgt die Einstufung in A 2 mit der darauffolgenden Woche.
- e) Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ist der bei voller wöchentlicher Normalarbeitszeit (§ 4 Abs. 1 Rahmenkollektivvertrag) zustehende Monatslohn (kollektivvertraglicher Mindestmonatslohn bzw. IST-Lohn) durch 173 zu teilen und dann der so ermittelte Stundenlohn mit der vereinbarten Wochenstundenzahl zu multiplizieren. Zur Errechnung des Monatslohns ist der so ermittelte Wochenlohn mit 4,33 zu multiplizieren.
- f) Teilzeitbeschäftigte in einem Arbeitsverhältnis, welches mit einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden vor dem 1. Februar 2007 begründet wurde, erhalten einen Zuschlag von 10 % auf den jeweils errechneten Stundenlohn.

Monatliche Lehrlingseinkommen / Ausbildungsverhältnis im 2.

Bildungsweg/Berufspraktikum - Modeschule Hallein

1. Lehrjahr € 700,00
2. Lehrjahr € 800,00
3. Lehrjahr € 1.080,00
4. Lehrjahr € 1.180,00